

Gewaltschutzkonzept für das Diakonische Werk Berlin Stadtmitte

Inhaltsangabe

Vorwort

Aufgaben und Ziele des Gewaltschutzkonzeptes

Struktur des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte

Kodex gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus als grundsätzliche Haltung unseres Menschenbildes

Gesetzliche Grundlagen des Gewaltschutzkonzeptes

- Grundgesetz
- UN-Kinderrechtskonvention
- Bürgerliche Gesetzbuch: Das Kindschaftsrecht
- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Formen der Verletzung und Gefährdung des Kindeswohls

- Physische Gewalt
- Psychische Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Autoaggression

Verdachtsmomente

Verhaltensampel

Interventionen

Prävention

- Risikoanalyse

Personalmanagement

Stellenausschreibung/Personalauswahlgespräch

Personalentwicklung

Personaleinarbeitung

Schulungen / Fortbildungen

Präventionsangebote

Sexualpädagogisches Konzept

Vorwort

Vor Gewalt geschützt zu sein ist zentral und existenziell für jeden und jede von uns. Das gilt sowohl individuell als auch im gesellschaftlichen und dienstlichen Miteinander.

Gewalterfahrungen, sei es psychische Gewalt, sei es physische Gewalt, sei es sexualisierte Gewalt, sei es strukturelle Gewalt, sind Erlebnisse, die schwere Traumata nach sich ziehen können.

Es wurde auf der Grundlage der Reform des KJSG § 45 SGB VIII (2) Satz 4 entwickelt: Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Diesem Konzept liegt die Haltung zu Grunde, dass ein achtsamer Umgang aller Beteiligten untereinander sowohl für die anvertrauten Menschen als auch für die tätigen Personen in unseren Einrichtungen die Grundlage für eine hohe Lebens- und Arbeitsqualität ist. Klare Zuständigkeiten, eine konstruktive Fehlerkultur und eindeutige Verfahrensregeln sind die zu erfüllenden Voraussetzungen.

Das Gewaltschutzkonzept trägt dazu bei, dass unsere Einrichtungen sichere Orte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind.

Das 2017 entstandene und immer wieder überarbeitete Kinderschutzkonzept der pädagogischen Einrichtungen ist Grundlage dieses Gewaltschutzkonzeptes.

Die ebenfalls im Diakonischen Werk Berlin Stadtmitte entwickelten Leitlinien zum Verbot sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung im Arbeitskontext (<https://www.diakonie-stadtmitte.de/geschaeftsstelle/schutzrichtlinien>) sind ebenfalls Teil unserer Grundhaltung im Umgang miteinander und werden in diesem Gewaltschutzkonzept abgebildet bzw. zitiert. Beide Konzepte sind unter dem o.g. genannten link zu finden.

Die dort in diesen Konzepten als Anlagen aufgezeigten Wege zur Meldung von Vorkommnissen, Beschwerdewege, Gesprächsleitfäden gelten auch für dieses Gewaltschutzkonzept.

Aufgaben und Ziele des Gewaltschutzkonzeptes

Das Diakonische Werk Berlin Stadtmitte e.V. trägt zur bedarfsgerechten und bezirksübergreifenden Versorgung von Einzelnen und Gruppen bei. Es fördert eigene diakonische Vorhaben der Mitglieder, bietet Beratungsstellen sowie Dienstleistungen an und fördert die Entwicklung des Gemeinwesens.

Bei der Umsetzung der Aufgaben pflegen wir eine Kultur des Hinsehens und dulden keine Form von Gewalt.

Die Umsetzung der Ziele des Gewaltschutzkonzeptes wird erreicht durch

- menschliche Zuwendung
- hohe Motivation
- Kompetenz und Zuverlässigkeit
- Vernetzung und Kooperation
- Zusammenarbeit mit Seelsorgern und Kirchengemeinden
- Kinderschutzbeauftragte
- Individuelle Fortbildungen
- Verlebendigen des Konzepts in den einzelnen Einrichtungen

Struktur des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte

Das Diakonische Werk Berlin Stadtmitte e.V. praktiziert einen kooperativen Führungsstil bei hoher Eigenständigkeit und Entscheidungskompetenz der Einrichtungen. Klarheit und Transparenz, ein gutes Betriebsklima, Arbeitszufriedenheit und soziale Umgangsformen sind wichtige Grundlagen der Zusammenarbeit. Qualifizierung und Fortbildung sind wesentliche Bestandteile der Personalentwicklung.

Vorstand, Geschäftsführung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überprüfen und verbessern in regelmäßig stattfindender Analyse und kritischer Reflexion die Qualität der Arbeit.

Das Diakonische Werk Berlin Stadtmitte e.V. erarbeitet sich den finanziellen Spielraum zur langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen, für notwendige Investitionen und neue innovative Projekte.

Das Diakonische Werk Berlin Stadtmitte e.V. besteht aus den Einrichtungen:

- Alkohol- und Medikamentenberatungsstelle Kreuzberg, Segitzdamm 46, 10961 Berlin
- Ambulante Wohnhilfen, Ohlauer Straße 18, 10999 Berlin
- Ambulante Wohnhilfen, Ohlauer Straße 18, 10999 Berlin
- BIM Beratungszentrum für Integration und Migration, Wilhelmstraße 115, 10963 Berlin
- Brückenbauer:innen in der Pflege (IBIP) und Brückenbauer:innen Palliative Care (BPC), Wilhelmstr.115, 10963 Berlin
- echt unersetzlich, Beratung für Young Carers, Bergmannstr. 44, 10961 Berlin
- Fachstelle für pflegende Angehörige, Schenkendorfstr.7, 10965 Berlin
- EHAP Projekt Wegweiser aus der Ausgrenzung – „STAY IN TOUCH – IN KONTAKT BLEIBEN“
- Standort Tagesstätte „Am Wassertor“, Segitzdamm 46, 10969 Berlin
- Standort „Gitschiner 15“, Gitschiner Str. 15, 10969 Berlin
- Standort „Tam“ Sozialberatung, Wilhelmstr.115-117, 10963 Berlin
- Freizeitbereich der Adolf-Glaßbrenner-Grundschule
- InFoBis – Ausbildungsstätte für Schuldnerberater:innen
- Integrationslotsen für geflüchtete Menschen, BIM Wilhelmstraße 115, 10963 Berlin
- Jugendwohnen, Ohlauer Str.18, 10999 Berlin
- Familienarbeit, Jagowstraße 20, 10559 Berlin
- FUN-Familienzentrum, Modersohnstr.46, 10245 Berlin
- Von Anfang an Familienleben - Elternbegleiter:innen
- Känguru, Hilfe für Mutter und Kind, Albrechtstr.14e, 10117 Berlin
- Kita Faros, Kreuzbergstr. 47, 10965 Berlin
- Kita Fontanepromenade, Fontanepromenade 14,
- Kita im TaM, Wilhelmstr. 116-117, 10963 Berlin
- Migrationsberatung in der KG Samariter-Auferstehung, Samariterstr. 27,
- Notunterkunft für wohnungslose Familien, Wrangelstr.12,
- Pflege in Not (PiN), Bergmannstr. 44, 10961 Berlin
- Pflegestützpunkt Friedrichshain-Kreuzberg, Prinzenstr.23,
- Arbeit mit Suchtkranken (MAE-Projekt) und „Aktiv im Berliner Wrangelkiez
- Stadtteilmütter: Region1 Südliche Friedrichstadt im TaM Familienzentrum, Wilhelmstr. 116-117, 10963 Berlin;
- Region 2 Hasenheide/Düttmannkiez im Refugio, Lenaustr. 3- 4, 12047 Berlin
- Tagesstätte Am Wassertor/Kältehilfe, Segitzdamm 46,
- Tam - Interkulturelles Familienzentrum, Wilhelmstr. 116, 10963 Berlin

- Vergiss mich nicht, Segitzdamm 44, 10969 Berlin
- Wohn- und Beratungshaus für Frauen in Not, Tieckstr.17, 10115 Berlin
- Wohnheim Zeughofstraße, Zeughofstr. 12-15, 10997 Berlin
- Wohn- und Lebensverbund Wrangelstraße 12, 10997 Berlin
- TWG Therapeutische Wohngemeinschaft
- BEW Betreutes Einzelwohnen
- BTS-Beschäftigungstagesstätte für chronisch Alkoholranke
- Wohngemeinschaften der Diakonie-Pflege-GmbH: Wohngemeinschaft am Gendarmenmarkt, Leipziger Str. 61, 10117 Berlin; Wohngemeinschaft Märkische Allee, Märkische Allee 282, 12687 Berlin

Kodex gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus als grundsätzliche Haltung unseres christlich geprägten Menschenbildes

Das Diakonische Werk Berlin Stadtmitte e.V. steht ein für Gleichbehandlung und Achtung der Menschenwürde. Es toleriert keine diskriminierenden Äußerungen oder körperlichen Angriffe, zum Beispiel wegen Hautfarbe, Religion, Nationalität oder sexueller Orientierung. Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus haben in unserem Werk keinen Platz.

Gesetzliche Grundlagen des Gewaltschutzkonzeptes

Die folgenden Gesetzestexte schaffen den Rahmen für die Verpflichtungen des Trägers zur Sicherung des Kindeswohls:

Grundgesetz

Der Artikel 1 des Grundgesetzes setzt mit dem zentralen Satz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ einen Maßstab für das Wohl aller Menschen- ohne Altersbeschränkung-. Die Verfassung spricht sich damit für die unveräußerlichen Menschenrechte als Basis der Gemeinschaft aus. Im Artikel 6; Abs 2 des GG sind die Schutzbestimmungen für Kinder explizit definiert:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“

Das in GG Art. 6, Abs.3 gleichzeitig beschriebene sogenannte staatliche Wächteramt obliegt der staatlichen Gemeinschaft. Dies bezieht sich auf Fälle, in denen Eltern ihrer Verantwortung ihren Kindern nicht nachkommen, GG Art.6 Abs.3:

„Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen“

UN-Kinderrechtskonvention

Das Abkommen der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) wurde bereits 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1990 in Kraft. 1992 erfolgt in Deutschland die Zustimmung durch den Bundestag und erst 2010 die uneingeschränkte Ratifizierung. Die Kinderrechte legen wesentliche Standards zum Schutz der Kinder fest und sind in 10 Grundrechten gegliedert. Zu den Rechten zählen u.a., in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben, Zugang zu einer hygienischen Grundversorgung und Bildung zu erhalten sowie ein Mitspracherecht der Kinder bei Entscheidungen, die das eigene Wohlergehen betreffen. Artikel 19 der KRK sieht vor, dass die Staaten in allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial und Bildungsmaßnahmen Vorkehrungen treffen, um Kinder und Jugendliche vor jeder Form körperlicher, seelischer oder geistiger Gewalt oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange diese sich in der Obhut der Eltern, eines Vormunds oder einer Betreuungsperson befinden.

Bürgerliche Gesetzbuch: Das Kindschaftsrecht

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) beschreibt den Begriff der Kindeswohlgefährdung und knüpft an den Schutzaspekt an. Grundsätzlich haben Eltern die Verantwortung für die Erziehung und den Schutz vor Gefahren. Allerdings schützt das Elternrecht nicht allein die Interessen der Eltern, sondern auch die Interessen des Kindes. Die Rechte der Eltern enden dort, wo das Wohl des Kindes gravierend gefährdet ist, Eltern ihre Elternverantwortung vernachlässigen oder überschreiten. Der Staat ist dann verpflichtet einzugreifen („staatliches Wächteramt“). Das BGB definiert eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB so, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Oder dass eine gegenwärtige Gefahr festgestellt wird, sodass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Im Rahmen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung wird das Familiengericht tätig. Dieses ist aufgefordert Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Eingeleitet werden können die Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, die Einhaltung der Schulpflicht, die vorübergehende oder dauerhafte Herausnahme des Kindes, die Kontaktsperre, die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge, bis hin zur teilweisen oder vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer gerichtlichen Maßnahme wird zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für das Kind abgewogen.

Das Familiengericht kann getroffene Maßnahmen aufheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern. Beide Säulen - Prävention und Intervention- werden als Basis des Kinderschutzes für Eltern und Kinder benannt. Zudem regelt es den Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder und Jugendhilfe und begründet für Mitarbeiter* innen das erweiterte Führungszeugnis. Im § 1 BKiSchG werden Eltern und die staatliche Gemeinschaft als wesentliche Akteure benannt, wobei besonderer Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit gelegt wird. Im Sinne der Prävention umfasst der § 2 BKiSchG die Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung. So sollen Kinderärzte, Hebammen, Schwangerschaftsberatungsstellen oder auch Jugendämter und Familiengerichte frühzeitig Hilfestellung und Aufklärung anbieten. Der § 3 BKiSchG schafft die Grundlage für niedrigschwellige und vernetzte Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes. Mit dem § 4 BKiSchG ist die vorgeschaltete Beratung mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung verbunden. Häufig ist eine Kindesgefährdung für Ärzte oder andere so genannte Berufsheimnisträger als erste erkennbar. Hierzu wurde eine klare Regelung geschaffen, die einerseits die Vertrauensbeziehung schützt, andererseits aber auch die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt ermöglicht. Das Gesetz stellt sicher, dass bei Umzug der Familie das neu zuständige Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen erhält. Gleichzeitig sind verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht. Dabei geht es insbesondere auch um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt. An die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ist auch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geknüpft.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Der Absatz 1 SGB VIII formuliert das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Kinder- und Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Anspruches beitragen, dass insbesondere Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt sind und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien geschaffen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten werden. Im § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung beschrieben. Träger und Einrichtungen bekommen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines betreuten Kindes eine entsprechende Handlungsanleitung. Dafür sollen die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten treffen. Der § 8b SGB VIII regelt die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Damit wird der Beratungsauftrag der überörtlichen Träger der Jugendhilfe, d.h. der Landesjugendämter festgeschrieben.

Formen der Verletzung und Gefährdung des Kindeswohls

- **Physische Gewalt**

Unter physischer Gewalt verstehen wir gewalttätige Handlungen, welche körperliche oder seelische Schmerzen oder Verletzungen zur Folge haben.

Erscheinungsformen können sein:

- Übergriffe mit dem eigenen Körper (schlagen, boxen, treten, beißen, schütteln)
- Übergriffe mit Gegenständen und Waffen
- Festhalten
- Zwang zur Nahrungsaufnahme
- zu heiß oder zu kalt baden, duschen

- **Psychische Gewalt**

Unter psychischer Gewalt werden Verhaltensweisen wie Drohungen, Demütigungen, Entzug von Zuneigung oder Aufmerksamkeit verstanden. Erscheinungsformen können sein:

- Angst erzeugende Handlungen.
- Verbale Drohung, Einschüchterung, Erpressung, Beschimpfung
- Soziale Isolation, Ausgrenzung, Zuwendung
- Vernachlässigung
- Verweigerung der Selbstbestimmung
- Bloßstellung, lächerlich machen
- Diskriminierung
- Mobbing, Stalking, Belästigung

- **Strukturelle Gewalt**

Unter struktureller Gewalt verstehen wir als Regel getarnte, oft subtile Formen von Gewalt. Erscheinungsformen können sein:

- Inadäquate Betriebsstrukturen (Betreuungskonzepte, Regeln, Vereinbarungen)
- Ungeeignete pädagogische Maßnahmen
- Missachtung der Intimsphäre

- **Sexuelle Gewalt**

Sexuelle Gewalt bedeutet, dass eine Person seine/ihre Machtposition, seine/ihre körperliche und geistige Überlegenheit, sowie die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Betreuten zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt. Erscheinungsformen können sein:

- unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen
- sexuell bestimmte körperliche Berührungen
- Bemerkungen sexuellen Inhalts
- unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen
- sexuellen Missbrauchs
- Nichteinhalten der Intimsphäre
- Verabredung von sexuell konnotierten Geheimnissen in der Kommunikation zwischen Kindern und Erwachsenen

- **Autoaggression**

Autoaggressionen sind Verhaltensweisen, die sich gegen den eigenen Körper richten, die meist stereotyp und mit hoher Geschwindigkeit ablaufen und dem eigenen Körper physische Schäden oder extreme Reize zufügen. Autoaggression kann in andersartige stereotype oder aggressive Verhaltensweisen übergehen. Autoaggression ist eine Kommunikationsform des Betreuten und keine Provokation gegenüber dem Betreuenden. Es ist wichtig, dass der Betreuende die Autoaggressionen nicht persönlich nimmt und wertend beurteilt oder als Reaktion auf eigenes Versagen interpretiert.

Verdachtsmomente

Alle Mitarbeitenden und sonstige im Kontakt mit einem Kind stehende Personen sind aufgefordert, wachsam das Kindeswohl zu beobachten. Bei Verdachtsmomenten, die eine Beschränkung der Kinderrechte beinhalten, wird die Einrichtungsleitung informiert. Diese hat die Möglichkeit mit der Fachbereichsleitung Rücksprache zu halten und gemeinsam eine Umgangsstrategie festzulegen. Bei Bedarf werden die Kinderschutzmultiplikatoren des Trägers eingeschaltet bzw. bei konkretem Verdacht die insoweit erfahrenen Fachkräfte des Trägers. Die Einrichtungsleitung übernimmt die Meldung an weitere Stellen, wie an die Kitaaufsicht oder an Kinderschutzstellen im Bezirk. Verdachtsmomente werden dokumentiert.

In der folgenden Verhaltensampel sind Verhaltensweisen von Mitarbeitenden qualifiziert. Diese Verhaltensampel muss einer ständigen Evaluation unterzogen werden:

<p>Dieses Verhalten darf nicht vorkommen und führt zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung der Aufsichtspflicht • Intimsphäre missachten • intim anfassen • Zwingen, Verletzen, Schlagen • Strafen • Angst machen • laut auf Kinder einreden • Anschreien, Anschmauen • sozialer Ausschluss • Vorführen • Filme/Fotos von Kindern ins Internet stellen • nicht beachten • Diskriminieren • am Einschlafen hindern • zum Essen zwingen • Stigmatisieren • Nichteinhaltung des Datenschutzes
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und erfordert Reflexion</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Überforderung / Unterforderung von Kindern • Kinder nicht ausreden lassen • Verabredungen nicht einhalten
<p>Insbesondere folgende grundlegenden Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich „auf die Palme“? Wo sind meine eigenen Grenzen?</p>	
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und fördert die Entwicklung der Kinder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • positive Grundhaltung • verlässliche Strukturen • positives Menschenbild • den Gefühlen der Kinder Raum geben • Freude/Trauer zulassen • Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, jedes Thema wertschätzen) • Einbeziehen der Kinder beim Aufstellen von Regeln • regelkonform verhalten • konsequent sein • empathisch handeln • professionelle Distanz und Nähe • Freundlichkeit • wertschätzendes Verhalten • Verlässlichkeit • aufmerksames Zuhören • Lob aussprechen • vorbildliche Sprache • Ehrlichkeit • Loyalität • Authentizität • Transparenz im päd. Handeln • Gerechtigkeit • Begeisterungsfähigkeit • Selbstreflexion • demokratisches Miteinander • Intimsphäre beachten

Interventionen

In unserem bestehenden Kinderschutzkonzept (link siehe Vorwort) ist bei akuter Gefährdung folgende Vorgehensweise verankert:

VORGEHENSWEISE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHL- GEFÄHRDUNG

*<http://www.daks-berlin.de/information/downloads/index.html>

extern

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei und/oder die Hotline Kinderschutz (030/610066) einzuschalten.

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, soll eine der beiden insoweit erfahrenen Fachkräfte des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e.V. zu Rate gezogen werden (siehe Mitarbeiterhandbuch).

Zur Ersteinschätzung wird der Berlineinheitliche Beurteilungsbogen genutzt.

Zusammenfassende Handlungsschemata finden sich auch im Leitfaden Kinderschutz der Bundesarbeitsgemeinschaft

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden/Institutionen verpflichtet zu ermitteln.

Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt werden und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden.

Es ist wichtig, jeden Vorgang schriftlich zu dokumentieren.

Sollte Mitarbeitenden auffallen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen der pädagogischen Einrichtung, der Familie und den Jugendämtern an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen.

Bei jedem Verdacht muss die Leitung informiert werden.

Den genauen einzuhaltenden Ablauf im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses haben wir in einer Prozessbeschreibung (Anlage 1) festgehalten.

intern

Sollte Mitarbeitenden unangemessenes Verhalten von anderen Mitarbeitenden auffallen, das dem roten Bereich der Verhaltensampel zuzuordnen ist, muss dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dritten – angesprochen werden. Den genauen Ablauf, wie auf solches Verhalten reagiert werden sollte, haben wir in einem Gesprächsleitfaden festgeschrieben.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse dient der regelmäßigen Auseinandersetzung mit den Gefahren und einem kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess der Verfahrensregelungen. Sie dient der Identifikation und Benennung möglicher Risiken bzgl. der räumlichen und personellen Strukturen sowie Arbeitsabläufen in jedem einzelnen Projekt. Zusätzlich führt sie zur Minimierung bzw. Vermeidung vorhandener Risiken durch die Sensibilisierung und Auseinandersetzung der Mitarbeitenden mit dem Thema Gewaltschutz.

Die Risikoanalyse ist verpflichtend im 1. Quartal jeden Jahres in einer Teamsitzung zu besprechen und die Ergebnisse an die verantwortliche Person mitzuteilen. Bei dringendem Handlungsbedarf oder nach einem Vorfall wird die Risikoanalyse überprüft.

Eine solche Risikoanalyse muss den Schutz der Mitarbeitenden im Blick haben.

Bei Konflikten unter Erwachsenen geht es darum, die Eskalation von Aggressionen zu vermeiden, die Häufigkeit aggressiver Verhaltensweisen zu reduzieren und somit auch Gewaltvorfälle zu verhindern. Zum anderen sollten der Träger und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf mögliche Notfälle vorbereitet sein. Das beinhaltet Schutzmaßnahmen gegen unmittelbare Folgen und darüber hinaus Konzepte für Erstbetreuung und Nachsorge, falls es doch zu physischen oder psychischen Verletzungen kommt.

Die Risikoanalyse betrachtet die Möglichkeiten, inwieweit Mitarbeitende Gewaltgefährdungen ausgesetzt sein könnten und was präventiv getan werden kann: verbal – z.B. durch Schulungen in der Kommunikation (Ich - Botschaften, Trennung Mensch/Sache, vorbehaltlos – konstruktive Haltung), Fluchtweganalyse aber auch institutionell durch z.B. die “Leitlinien zum Verbot sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung im Arbeitskontext” (<https://www.diakonie-stadtmitte.de/geschaeftsstelle/schutzrichtlinien>)

Personalmanagement

Stellenausschreibung/ Personalauswahlgespräch

Die Stellenausschreibung sollte bereits ein Passus zum Thema Gewaltschutz enthalten, der sich in der Tätigkeits - bzw. Stellenbeschreibung wiederfindet.

Die präventive Arbeit kann bereits im Personalauswahlgespräch in folgender Weise beginnen:

- Die Schutzkonzepte des Diakonischen Werks Berlin Stadtmitte e.V. werden in jedem Auswahlgespräch benannt und beschrieben.
- Das Verfahren dazu kann folgendermaßen ablaufen:
Das Gewaltschutzkonzept wird jedem Bewerbenden vor dem Einstellungsgespräch zugesendet, mit der Bitte es zu lesen.
Im Einstellungsgespräch kann der Bewerbende Fragen zu dem Konzept stellen als Einstieg in einen Austausch mit den anderen Teilnehmenden an dem Gespräch über das Thema Gewaltschutz. Auch die anderen Teilnehmenden sollten Fragen vorbereitet haben.
Ziel ist es, bereits von Anfang an die Bedeutung des Gewaltschutzes im Diakonischen Werk Berlin Stadtmitte zu herauszustellen.
- Es wird bei Arbeitsaufnahme das Vorliegen eines erweiterten Führungszeugnisses, welches nicht älter als 6 Monate ist, erwartet.
- Sollte dieses nicht vorliegen, muss verpflichtend vor der Arbeitsaufnahme eine Selbstauskunft unterschrieben werden. Diese enthält die Aussage, dass es keine einschlägigen Eintragungen im Führungszeugnis gibt (siehe Anlage zu diesem Konzept), Die erweiterten Führungszeugnisse müssen alle drei Jahre erneuert werden.
- Der Bewerber, die Bewerberin macht einen Hospitationstag, um das Projekt kennenzulernen. Mitarbeitende und die Leitung können sich ein genaueres Bild über den Bewerber/die Bewerberin machen.
- Referenzen, die auf Wunsch des Bewerbers, der Bewerberin oder der Projektleitung eingeholt werden, können den Gesamteindruck ergänzen.

Personalentwicklung

- Jedes Projekt, das überwiegend mit Kindern arbeitet, benennt eine*n Kinderschutzbeauftragte*n. Diese werden dem Träger benannt und nehmen regelmäßig interne und externe Weiterbildungen oder Gespräche zum Kinder- und Gewaltschutz wahr. Ihre erhaltenen Informationen und Erkenntnisse bringen sie regelmäßig in die Teamsitzungen mit ein.

Personaleinarbeitung

- Jeder neu einzuarbeitende Mitarbeitende bekommt einen Paten an die Seite gestellt. Die Aufgabe des Paten ist es, den neuen Mitarbeitenden mit Hilfe einer Checkliste „Einarbeitung neuer Mitarbeitender“ einarbeiten.
- Die Checkliste wird in den jeweiligen Einrichtungen erstellt. Auch hier sollte sich das Thema „Gewaltschutz“ angemessen wiederfinden.
- Dieser Prozess sollte mit der Beendigung der Probezeit abgeschlossen sein.

Schulungen, Fortbildung

Fortbildungen und Schulungen im Kinder- und Gewaltschutz für Mitarbeitende, Honorarkräfte und Ehrenamtliche des Diakonischen Werks Berlin Stadtmitte e.V. werden sowohl vom Träger angeboten (Inhouse-Schulungen), als auch von den Einrichtungen (z.B. Teamtage), sowie von externen Anbietern.

Die Schulung Basiswissen im Kinderschutz findet 2-mal jährlich angeboten. (Neue) Fachkräfte und Ehrenamtliche sollen diese mindestens einmal besuchen.

Alle mit Kindern arbeitenden Fachkräfte nehmen regelmäßig (spätestens alle 2 Jahre) an einer Fortbildung zum Thema Kinder- und Gewaltschutz teil. Diese Fortbildung wird in der Jahresplanung der Einrichtungen berücksichtigt.

Das Kinderschutzfachteam bestehend aus 2 insoweit erfahrenen Fachkräften, 2 Kinderschutzmultiplikator:innen und einer Koordinator:in veranstaltet regelmäßig die Kinderschutz-AG. Die von den Einrichtungen benannten Kinder- und Gewaltschutzbeauftragten nehmen an dieser AG verpflichtend teil und übermitteln die Inhalte in die jeweiligen Teams.

Ziel ist es, das Thema Gewalt und Kinderschutz virulent zu halten und die konzeptionellen Inhalte in den jeweiligen Einrichtungen zu verlebendigen.

Präventionsangebote

Der beste Schutz vor Gewalt entsteht durch Präventionsangebote. Diese werden von den Einrichtungen individuell konzeptioniert und regelmäßig durchgeführt.

Hier werden Kinderrechte den Kindern altersgemäß erklärt und Wege der Einforderung dieser Rechte besprochen.

Beschwerdewege werden Kindern regelmäßig erläutert, denn geeignete Wege sorgen für Strukturen, die eine Beschwerde zulassen. Beschwerdewege für Eltern werden transparent gemacht. Dazu erhalten die Einrichtungen die Möglichkeit einen QR Code auszuhängen, damit den Eltern und Mitarbeitenden die Beschwerdewege transparent gemacht werden können. Mit Hilfe dieses QR Code sollten die Beschwerdewege in verschiedenen Sprachen aufgezeigt werden.

Mögliche Angebote sind z.B. der Morgenkreis mit Präventionsthemen, Klassenrat, Kinderbeirat. Zusätzlich erhalten Eltern Informationen zu den Rechten ihrer Kinder.

Das Beschwerdemanagement und die Möglichkeit zur Nutzung der Präventionsangebote wird in die Hausordnung (z.B. in den Unterkünften) aufgenommen.

Sexualpädagogisches Konzept

Grundlage unseres sexualpädagogischen Handelns ist das Konzept unserer Kindertagesstätten und des Freizeitbereiches (ergänzende Förderung und Betreuung):

*„Sexualität ist ein grundsätzlich menschliches Bedürfnis, das uns von Geburt an begleitet.
Sie äußert sich in dem Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Wohlbefinden und Zärtlichkeit und zielt auf Erregung und Befriedigung ab.
Sexualität ist auf kein bestimmtes Lebensalter begrenzt, sondern eine Lebensenergie, die den Menschen von der Geburt bis zum Tod begleitet.“*

(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

Zu unseren Bildungsthemen gehören Aufklärung und Sexualerziehung.

kindliche Sexualität

- zeichnet sich durch Neugier und Ausprobieren aus
- äußert sich im Spiel und wird nicht als sexuelles Tun wahrgenommen
- ist auf sich selbst (nicht auf andere) bezogen
- äußert sich im Wissensdrang

Kindliche Sexualität unterscheidet sich von der Sexualität Erwachsener, bei der das sexuelle Verlangen, der Geschlechtsakt oder die Geschlechtskraft im Vordergrund stehen.

Unsere Hauptziele

Leitgedanken

1. Wie wollen den Kindern ermöglichen einen respektvollen und selbstachtenden Umgang mit der eigenen Sexualität zu finden.
2. Die Kinder sollen ein eigenes Bewusstsein für ihren Körper, ihre Wünsche und Bedürfnisse entwickeln.
3. Grundlage ist ein altersgerechtes Wissen über Körperfunktionen und Sexualität.
4. Sexualität soll nicht tabuisiert werden, eine offene Gesprächskultur ist dafür unverzichtbar.
5. Wir wollen den Kindern einen geschützten Rahmen bieten, in dem sie sich aufzufangen und geborgen fühlen können.
6. Wir wollen Kinder unterstützen die eigenen Grenzen sowie die der Anderen wahrzunehmen & zu achten.
7. Wir achten darauf, dass sich die kindliche Sexualität sowie die geschlechtliche Vielfalt ohne Gewalt und Grenzverletzungen durch andere Kinder oder Erwachsene entwickeln können.

Durch folgende Methoden erreichen wir diese Ziele:

1. Themen, die den Kindern wichtig sind, werden von uns aufgegriffen und besprochen. Gegebenenfalls beziehen wir alters- und fachgerechte Informationen oder Fachpersonal mit ein.
2. Zur eigenen Körperwahrnehmung werden sportliche Aktivitäten, wie z.B. Abenteuerparcours, Yoga und Stilleübungen angeboten.
3. Die Kinder sollen erfahren, dass wir ihre Intimsphäre respektieren und ihnen Rückzugsmöglichkeiten und Ruhe bieten.
4. Wir arbeiten mit verschiedenen Medien, wie z.B. Bilderbüchern, CDs / DVDs.
5. Gespräche führen wir, der Situation entsprechend, nach dem dialogischen Prinzip.
6. Die Kinder können sich jederzeit mit Sorgen, Problemen und Wünschen an die Erzieher wenden.
7. Negativer Sprache (Beleidigungen) soll die Macht genommen werden, indem wir den Kindern die Bedeutung & Wirkung erklären.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Ein sexueller Übergriff liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen erzwungen bzw. unfreiwillig geduldet werden.

Häufig wird das Machtgefälle ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Bei sexuellen Übergriffen spricht man grundsätzlich von betroffenen & übergriffigen Kindern. Begriffe wie Täter & Opfer sind hier fehl am Platz.

Unser Handeln orientiert sich am empfohlenen Leitfaden „Kindliche Sexualität – zwischen altersangemessenen Aktivitäten & Übergriffen“ von Strohalm e.V..

Jeder sexuelle Übergriff bedarf zwingend einer Intervention. Es erfolgt ein fachlicher Umgang im Sinne des Kinderschutzes.

Literaturempfehlungen

- Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bietet vielfältige Materialien zum Thema

www.bzga.de

→ Liebevoll begleiten ... Körperwahrnehmung & körperliche Neugier kleiner Kinder

vom 1. Lebensjahr bis zur Einschulung

→ Über Sexualität reden ...

zwischen Einschulung & Pubertät

→ Über Sexualität reden ...

die Zeit der Pubertät

→ Trau dich! Du kannst darüber reden!

Für Kinder

→ Trau dich! Du bist stark! Jungenbroschüre

→ Trau dich! Du bist stark! Mädchenbroschüre

→ Trau dich! Ein Ratgeber für Eltern

→ Dem Leben auf der Spur

- Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten & Übergriffen

www.strohalm-ev.de

- Sexuelle Übergriffe unter Kindern – Handbuch zur Prävention & Intervention

von Dagmar Riedel-Breidenstein, Ulli Freund; Verlag: Mebes und Noack

- Eine Liste mit altersgemäßen Bilderbüchern kann im Freizeitbereich erfragt werden.

Beratungs- & Informationsstellen

Hotline Kinderschutz

030 / 61 00 66

Strohalm e.V.

www.strohalm-ev.de

Wildwasser Berlin

www.wildwasser-berlin.de

Im Bezirksamt Friedrichshain – Kreuzberg können Sie sich beraten lassen

- Erziehungs- & Familienberatungsstelle
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Kinderschutzkoordination im Jugendamt
- Kinderschutzkoordination im Gesundheitsamt

Bundesverein für Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen & Jungen e.V.

01805 – 12 34 56

Anlage: Erklärung über anhängige Verfahren und Verurteilungen

Name:

Vorname:

Geb.am:

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich keine Verurteilung vorliegt sowie kein Verfahren anhängig ist wegen einer Straftat nach §§ 171,174,174c,176 bis 180a,181a,182 bis 184f, 225,232,233a,234,235,236 des Strafgesetzbuches.

Datum

Unterschrift